

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

191. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 27. Februar 2006

Nr. 9

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 64 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke, S. 45-48
 65 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „G. Welp'sche Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 48

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 66 Immissionsschutz; Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen – landwirtschaftliche Biogas-anlage, S. 48
 67 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz, S. 48/49
 68 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung, S. 49
 69 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 und Bekanntmachung, S. 49-50
 70 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**64 Ordnungsbehördliche Verordnung
 für das Naturschutzgebiet
 „Weißes Moor“
 in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke
 Vom 7. Februar 2006**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 48 c des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 522) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

**§ 1
 Schutzgebiet**

Das 46,66 ha große Gebiet „Weißes Moor“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (DE-3518-301) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:
 Stadt Rahden,
 Gemarkung Tonnenheide,
 Flur 4, Flurstücke 16 tlw., 19, 36,
 Flur 16, Flurstück 74 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
 – im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
 – im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
 gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
 - c) bei der Stadtverwaltung Rahden
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
 Schutzzweck und Schutzziel**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Regeneration des bedeutsamen Hochmoorkomplexes mit angrenzenden grünlandgeprägten Niedermoorbereichen, Heiden, Stillgewässern, Gebüsch und Hecken. In diesem für die Rahden-Diepenauer Geest typischen Moorgebiet sind insbesondere folgende Lebensräume besonders zu schützen:
 - degradierte, renaturierungsfähige Hochmoorflächen,
 - Birken-Moorwald und Moorgebüsche,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Periodisch wasserführende Tümpel und Heideweiher,
 - Calluna-Heiden und Zwergstrauch-Feuchtheiden,
 - Eichen-Birkenwälder,
 - Hecken, Feldgehölze und Gebüsch.

Das Gebiet hat außerdem besondere Bedeutung als wichtiges Trittsteinbiotop im Verbund mit den weiteren, noch bestehenden Mooren des Naturraums.

- b) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Weißes Moor“ (DE-3518-301) ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Moorwälder (NATURA 2000-Code 91 D0, Prioritärer Lebensraum),
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (NATURA 2000-Code 7120)

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten zur Nutzung der vorhandenen Aussichtsplattform am Nordostrand des Gebietes;
 - e) zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der un-

teren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde im Gebiet laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt;

- Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
 18. Wasserflächen zu befahren und zu baden.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
4. Röhrichte, Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen und markante Einzelbäume durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. die Ausübung der Jagd;
 2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder anzulegen;
 3. geschlossene und feste Hochsitze zu errichten; unberührt von diesen Verboten bleiben:
 - a) die Durchführung von jährlich bis zu drei Gesellschafts- bzw. Drückjagden;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd als Einzelsitzjagd von bis zu fünf Ansitzleitern in der bisherigen Art;
 - c) die Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
 - d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.
- Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen.

§ 6

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angells verboten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

- Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:
1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 7. Februar 2006
51.30 – 608

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Anton Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 45-48

65

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der
„G. Welp'sche Familienstiftung“
mit Sitz in Bielefeld**

Bezirksregierung Detmold
15.21 04-355

Detmold, den 15. Februar 2006

Mit Anerkennungsurkunde vom 7. Februar 2006 habe ich die „G. Welp'sche Familienstiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 48

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

66

**Immissionsschutz;
hier: Entscheidung über die Notwendigkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur biologischen Behandlung von nicht
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen –
landwirtschaftliche Biogasanlage**

Staatliches Amt für Umwelt Bielefeld, den 15. Februar 2006
und Arbeitsschutz OWL
32756 Detmold
Willi-Hofmann-Straße 33
52.0077/04/0806B2

Der Landwirt Karl-Heinz Tirre, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag (landwirtschaftliche Biogasanlage) an dem Standort in 32639 Rahden, Weddingfeld 4, Gemarkung: Tonnenheide, Flur: 11, Flurstück: 44.

Die Biogasanlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiernit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 48

67

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Staatliches Amt für Umwelt Paderborn, den 27. Februar 2006
und Arbeitsschutz OWL
Dienstgebäude:
Am Turnplatz 31
33098 Paderborn
51.0135/05/0701.1

Der Landwirt Ludger Busch, Ellerstraße 21, 33100 Paderborn-Dahl, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der vorhandenen Anlage zum Halten von Nutztieren (Mastschweine) auf dem Betriebsgelände in 33100 Paderborn, Lülingsberg, Gemarkung Dahl, Flur 8, Flurstück 113.

Die Anlage soll nach der beantragten Änderung mit 2845 Plätzen für Mastschweine betrieben werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 6. März 2006 bis einschließlich 5. April 2006 beim Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Dienststelle Paderborn, Am Turnplatz 31, 33098 Paderborn aus.

Er kann an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

– montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
– sowie nach Vereinbarung
eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19. April 2006) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei der o.g. Behörde. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-